

Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen im Internet

I. Problem

Studierende haben im Rahmen Ihres Studiums immer wieder Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Ergebnis von Prüfungen ist für den Studierenden natürlich von großem Interesse und die Universität ist bestrebt, ihren Studierenden ein Prüfungsergebnis möglichst schnell und unkompliziert zugänglich zu machen.

In den zurückliegenden Jahren war es üblich, Prüfungsergebnisse in Form von „Matrikelnummer – Prüfungsergebnis“ am Lehrstuhl auszuhängen und durch die Verwendung der Matrikelnummer statt des Namens (mehr schlecht als Recht) den Personenbezug für einen Dritten zu erschweren.

Mit Einzug des World Wide Webs war es möglich, Studierenden den Service zu bieten, das Prüfungsergebnis im Internet und damit von jedem beliebigen Ort aus ansehen zu können.

In den Anfangsjahren des Internets wurden die bisherigen Aushänge einfach ungeschützt beispielsweise als Excel-Tabellen oder als HTML-Webseiten ins Internet eingestellt. Im Vergleich zum Aushang am schwarzen Brett entstanden damit ganz neue Gefährdungen:

Zum einen ist eine solche Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Zum anderen ist es - selbst wenn die Veröffentlichung seitens der Universität nur wenige Wochen oder Tage im Internet präsent ist- nicht auszuschließen, dass durch die Historisierung der Seiten durch Suchmaschinen lange Zeit darüber hinaus diese Veröffentlichung im Internet präsent sein wird.

Zum Problem wird dies, da die Matrikelnummer bei weitem nicht ein so geheimes Datum ist, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Wenn man sich vor Augen führt, bei welchen Stellen die Matrikelnummer überall in Verbindung mit dem Namen der Studierenden bekannt ist, wird klar, dass die einer Person zugeordnete Matrikelnummer kein belangloses Datum ist und die Kombination mit weiteren Daten hergestellt werden kann.

So kann zum einen innerhalb der Universität bei der Inanspruchnahme von universitären Diensten wie bei der Beantragung eines Benutzerkontos bei der Bibliothek oder der Beantragung eines Accounts beim Rechenzentrum die Matrikelnummer in Ver-

bindung mit dem Namen bekannt werden. Denkbar ist dies auch bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, bei der sich Studierende unter Angabe der Matrikelnummer und des Namens in Listen eintragen können.

Zum anderen kann die Matrikelnummer über die Studienbescheinigung Stellen außerhalb der Universität wie der Bafög-Stelle, der Kindergeldstelle, dem öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen, der Krankenkasse sowie beispielsweise auch Zeitungen und Zeitschriften bekannt werden, die für Studenten verbilligte Abonnements anbieten.

Über die Suchfunktion im Internet kann leicht ein Zusammenhang mit weiteren im Netz befindlichen Daten Studierender herzustellen sein. Durch die Technologie des Internets wird es damit möglich, Profile zu einzelnen Personen zu bilden. Dies sollte schon im Ansatz dadurch verhindert werden, dass die Matrikelnummer nicht im Internet veröffentlicht wird.

Zudem besteht bei der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse im Internet unter Angabe der Matrikelnummer noch ein weiteres Problem:

Sie bedarf vom Studierenden einer Einwilligung. Dies deshalb, da für diese Form der Veröffentlichung (nämlich der im Internet) sich keine Zulässigkeit durch eine Rechtsvorschrift ableitet.

Der Studierende muss im Rahmen der informierten förmlichen Einwilligung über die weltweite Abrufbarkeit (Veröffentlichung) und deren möglicherweise zeitlich unbegrenzten Bereitstellung durch Suchmaschinen aufgeklärt werden.

Dieses Vorgehen würde das Problem der Aufbewahrung der Einwilligungserklärung nach sich ziehen. Eine solche Aufbewahrung für mindestens drei, gegebenenfalls aber auch 30 Jahre wäre notwendig, weil der Betroffene aus der Veröffentlichung der Note mit der Matrikelnummer eine Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte ableiten und Schadensersatzansprüche gegen die Universität geltend machen könnte. In einem solchen Fall könnte als Nachweis der ordnungsgemäßen Veröffentlichung durch die Universität dann die Einwilligung dienen, auf die also auch nach vielen Jahren noch zurückgegriffen werden können muss. Eine Aufbewahrung der Einwilligungen bis zu 30 Jahre hält ZENDAS aus organisatorischen Gründen nicht für durchsetzbar.

Mittlerweile sollte dieses Problem aus den Anfangsjahren des World Wide Web eigentlich nicht mehr auftreten. Denn an die Stelle der weltweit zugänglichen Veröffent-

lichungen der Notenlisten sind inzwischen Self-Service-Funktionalitäten für Studierende getreten. Es gibt kaum noch eine Hochschule, die kein Campus-Management-System einsetzt, bei der sich Studierende nicht mit Benutzername und Passwort anmelden können und auf diesem Weg Einblick in ihre erzielten Leistungen erhalten können.

Dennoch begegnen ZENDAS – erfreulicherweise mit abnehmender Tendenz – immer wieder frei zugängliche Veröffentlichungen von Noten im Internet, so dass wir nach wie vor auf die Problematik und Lösungsmöglichkeiten hinweisen möchten.

II. Lösung

Die Lösung schlechthin ist inzwischen die Notenbekanntgabe in einem Campus-Management-System, bei der sich der Studierende authentifiziert und auf diesem Weg individuell Zugriff auf seine erzielten Leistungen erhält.

Sofern die Hochschule nicht über eine entsprechende Möglichkeit verfügt, dass der Studierende Zugriff nur auf seine Leistungen erhalten kann, gibt es folgende Möglichkeit:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg hat in seinem 10. Tätigkeitsbericht unter Kapitel 7.2 (http://www.lida.brandenburg.de/media_fast/4055/TB_10.pdf) ein Verfahren beschrieben, nach dem für jede Klausur eine Nummer vergeben wird, die dann statt der Matrikelnummer als Pseudonym im Internet veröffentlicht wird.

Im Gegensatz zur Veröffentlichung der Note mit der Matrikelnummer dürfte es bei dem vorgeschlagenen Vorgehen vertretbar sein, auf eine förmliche Einwilligung zu verzichten, so dass sich das Problem der Aufbewahrung von Einwilligungserklärungen nicht stellt.

Deshalb ist nach dieser Lösung bei der Durchführung von Klausuren das Vorgehen wie folgt:

Treffen Sie Maßnahmen, dass jeder Klausurteilnehmer, der die Klausurnote im Internet abrufen möchte, für seine Klausur eine eigene Nummer bekommt, die er sich merken muss, und deren Zuordnung auch keinem anderen Klausurteilnehmer zugänglich ist. Im Internet wäre dann neben dieser Nummer die Klausurnote zu finden. Bedenken Sie bitte, dass bei einer Nummernvergabe aufgrund der Sitzreihenfolge es für die Klausurteilnehmer möglich ist, sich auch die Nummern der Sitznachbarn so-

wie weiterer Klausurteilnehmer zu merken. Verteilen Sie daher die Nummern nicht nach der Sitzreihenfolge, sondern durch andere Verfahren.

Sie könnten beispielsweise ein Beilageblatt zur Klausur mit einer bereits vorgedruckten Zahl ausgeben. Auf diesem Beilageblatt hat der Klausurteilnehmer das Datum sowie leserlich seinen Namen zu schreiben, um seinen Veröffentlichungswunsch zum Ausdruck zu bringen.

Dieses Beiblatt ist – sofern der Klausurteilnehmer an einer Veröffentlichung im Internet interessiert ist – mit der Klausur fest verbunden abzugeben. Ist das Beiblatt nicht fest an die Klausur geheftet, muss im Grund bereits bei der Abgabe sichergestellt werden, dass der Name auf dem Beiblatt dem auf der Klausur entspricht, da sonst auf dem Beiblatt ein fremder Name – beispielsweise der eines anderen Klausurteilnehmers, der die Veröffentlichung nicht wünscht – stehen könnte.

Der Vorteil eines extra ausgegebenen Blattes ist, dass es vor der Korrektur von der Klausur getrennt werden kann und erst nach Feststellung der Ergebnisse die Nummern wieder mit den Klausurergebnissen zusammengeführt werden.

Somit würde sogar eine wie auch immer geartete subjektive Beeinflussung des Korrektors durch den Wunsch des Klausurteilnehmers, die Klausurnote im Internet zu veröffentlichen, ausgeschlossen werden.

Ein anderer denkbarer Weg, der jedoch nicht den Vorteil hat, dass dem Korrektor der Wunsch der Veröffentlichung im Internet nicht bekannt wird, wäre es, die Klausurteilnehmer beim Betreten des Raumes eine Losnummer ziehen zu lassen, wenn sie die Note im Internet veröffentlichen möchten. Diese Nummer haben die Klausurteilnehmer dann auf ihre Klausurlösung zu schreiben und sich die Nummer zu merken.

Selbstverständlich ist es auch bei einem dieser oder einem gleichwertigen Vorgehen nur zulässig, das Ergebnis in einem bestimmten engen Zeitfenster im Internet vorzuhalten.

III. Beispiel

Als Beispiel einer konkreten Umsetzung unseres Vorschlags stellen wir Ihnen hier kurz ein Verfahren vor, das von einem Prüfungsausschuss einer baden-württembergischen Universität nach unserer oben dargestellten Stellungnahme beschlossen wurde (inzwischen dürfte dieses Verfahren aber nach der Einführung von Self-Service-Funktionen wieder abgeschafft worden sein):

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

Der Prüfungsausschuss fällt nach intensiver Diskussion folgenden Beschluss:

Ab dem Prüfungstermin WS 03/04 ist in allen Prüfungen während der Prüfung jedem Kandidaten eine nur für die jeweilige Prüfung gültige Nummer auszugeben. Durch die Angabe dieser Nummer auf der Klausurausarbeitung stimmt der Kandidat einer Veröffentlichung seines Prüfungsergebnisses auf der Website der Universität unter dieser Nummer zu.

Die Prüfungsergebnisse derjenigen Kandidaten, die durch die Angabe einer Nummer der Veröffentlichung zugestimmt haben, sind durch den Prüfer bzw. die jeweils zuständige Prüfungsorganisation in der Form Nummer ggf. Punktzahl(en) Note in Listenform auf der Website der Universität bekannt zu geben. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung aller Prüfungsergebnisse in der Form Matr.-Nr. ggf. Punktzahl(en) Note per Aushang. Die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse im Internet ist gem. der geltenden Datenschutzbestimmungen auf 30 Kalendertage begrenzt.

lu/27.02.15